

RS Vwgh 1988/6/22 87/02/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1988

Index

L67005 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GVG Slbg 1974 §22;

VStG §31 Abs2;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Die Unterlassung der Einholung der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde zu einem genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäft stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das in der nicht fristgerechten Einholung der Zustimmung besteht (Hinweis E 8.4.1987, 87/01/0007). Die andauernde Unterlassung der Nichteinhaltung dieser Zustimmung ist geeignet, den Zweck dieser Vorschriften des Ausländergrundverkehrsrechtes zu vereiteln oder zumindest zu erschweren. Demnach beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die Unterlassung beendet ist.

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020103.X04

Im RIS seit

22.06.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at